

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/180/1
öffentlich		
Datum 11.01.2019	Aktenzeichen II.5 / 40.21.82.16	Federführend: Herr Tessmer

Betreff

Grundschule Am Reesenbüttel

- Festlegung der Elternbeiträge für die Offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2019/2020

- Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln gem. § 95 d GO für die Einführung einer Geschwisterermäßigung

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Bildungs-, Kultur- u. Sportausschuss Stadtverordnetenversammlung	07.02.2019 25.02.2019	Herr Schubbert-von Hobe		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	21105.5318045			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	rd. 360.000 € ; davon 106.000 € bei 21105.5318055			
Folgekosten:	ab 2020 rd. 720.000 € insgesamt			
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

- Der Elternbeitrag für die Nutzung des Ganztagsschul- bzw. Betreuungsangebotes an der Grundschule Am Reesenbüttel beträgt - analog der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen - 38 % des ermittelten Betriebskostendefizites. Die Staffelung der Elternbeiträge nach Betreuungszeiten erfolgt auf der Basis der Kosten je Betreuungsjahresstunde. Für besondere Neigungsangebote können zusätzliche Kosten erhoben werden.
- Der Elternbeitrag wird für das zweite Kind in der offenen Ganztagschule um 25 % ermäßigt (Geschwisterermäßigung). Sofern Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden, wird nach Vorlage des entsprechenden Bescheides das Restentgelt nicht fällig.
- Durch die vorgesehene Festlegung der Elternbeiträge für die OGS (einschließlich der Geschwisterregelung im Kita-Bereich) sollen Familien nicht stärker belastet werden, als die bisherigen Beiträge auf Basis der Berechnungsgrundlage der Kita-Gebühren. Deshalb gewährt die Stadt Ahrensburg für das Schuljahr 2019/2020 für Geschwisterkinder von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen der OGS betreut werden, folgende Zuschüsse:

- Elementar-Kind 33 % Zuschuss und
- Krippenkind 50 % Zuschuss

jeweils auf die gezahlten Kita-Gebühren.

Zusätzlich zu dieser Regelung erfolgt bei Familien mit drei Kindern (oder mehr) in der Betreuung (OGS, Elementar, Krippe) eine Kompensation der Mehrbelastung zum Basisjahr 2018/2019 in gleicher Höhe. Voraussetzung ist, dass bei Anspruchsberechtigung das Kita-Geld beantragt wird.

Voraussetzung ist, dass die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der OGS mindestens zwölf Stunden/Woche erfolgt. Beim PSK 21105.5318055 werden 106.000 € gem. § 95 d GO außerplanmäßig bereitgestellt. Deckungsvorschlag: Minderausgaben beim PSK 21105.5318045 in gleicher Höhe.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.10.2018 folgenden Beschluss gefasst (Vorlagen-Nr. 2018/134):

1. Die Grundschule Am Reesenbüttel wird mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 (ab 01.08.2019) als Offene Ganztagschule (OGS) geführt. Die Stadt Ahrensburg stellt einen Antrag auf Genehmigung der OGS - gemäß § 6 SchulG - an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Der Antrag basiert auf dem pädagogischen Konzept der Grundschule Am Reesenbüttel.
2. Für die Durchführung der OGS wird Wabe e. V. aus Hamburg als Kooperationspartner (gemäß der beigefügten Kooperationsvereinbarung – **Anlage 1**) beauftragt. Beim PSK 21105.5318045 - Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche - stehen in 2019 500.000 € zur Verfügung.
3. Die Finanzierungsvereinbarung für den Hort Reesenbüttel mit der AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH AWO wird - fristgemäß bis 30.11.2018 - zum 31.07.2019 gekündigt.

Die Festlegung der Elternbeiträge ist für die OGS Am Reesenbüttel in einem gesonderten Beschlussverfahren vorbehalten. Dies ist Zweck dieser Vorlage.

Der § 1 Ziffer 11 der Kooperationsvereinbarung mit Wabe e.V. lautet wie folgt:

11. *Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Die Höhe der Elternbeiträge wird von der Stadt vorgegeben (einschließlich der Regelungen zur Sozialstaffel und einer Geschwisterregelung). Der weitere Träger hat auf dieser Basis eine Entgeltordnung zu erstellen. Die Entgeltordnung bedarf der Zustimmung der Stadt.*

Der Betrieb der OGS wird am 01.08.2019 aufgenommen. Vorab muss somit eine Festlegung der Elternbeiträge erfolgen.

Nach § 15 der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen beträgt der Elternbeitrag 38 % der ermittelten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen (auf einen Zeitraum von zwölf Monaten berechnet).

Es wird vorgeschlagen, diese Regelung analog auf die Festlegung der Elternbeiträge für den OGS-Betrieb anzuwenden (ebenfalls analog alle Rahmenbedingungen zur Erhebung der Elternbeiträge). Die Regelung soll gelten für das Schuljahr 2019/2020.

Im Schuljahr 2018/2019 - und vorbehaltlich einer Beratung im Sozialausschuss auch im Schuljahr 2019/2020 - werden folgende Hortbeiträge erhoben:

—	Mittagshortbetreuung	(bis 14:00 Uhr)	106 €
—	Dreivierteltagshortbetreuung	(bis 15:00 Uhr)	160 €
—	Ganztagshortbetreuung	(bis 16:00 Uhr)	211 €

Die Kosten einer auf Basis der Kalkulation des weiteren Trägers Wabe e. V. für das Schuljahr ermittelten Jahresbetreuungsstunde betragen für den Betrieb der OGS an der GS Am Reesenbüttel 2,99 €. Darauf basierend ergeben sich folgende Monatsbeiträge:

Schuljahr 2019/2020:

—	OGS-Betreuung	(bis 14:00 Uhr)	49 €
—	OGS-Betreuung	(bis 15:00 Uhr)	73 €
—	OGS-Betreuung	(bis 16:00 Uhr)	98 €

Für den Früh- bzw. Spätdienst werden keine Entgelte erhoben.

Die Ferienbetreuung ist in den zwölf Monaten Beitragspflicht mitenthalten. In den Sommerferien soll die OGS für drei Wochen geschlossen werden.

Eine Übersicht über die Elternbeiträge für die Offenen Ganztagschulen in den umliegenden Grundschulen liegt dieser Vorlage als **Anlage 1** bei.

Erläuterungen zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages:

Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (Empfänger von HARTZ IV/ALG II, Leistungen nach dem SGB II, III oder XII, AsylbLG) können Leistungen für die nachschulische Betreuung beantragen (10/€ Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft/ auch Mitgliedsbeiträge z. B. in Sportvereinen). Das nichtgedeckte OGS-Entgelt sollte von den Eltern nicht erhoben werden.

Erläuterungen zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages:

Ausgangslage:

Im Rahmen des Hortbetriebes an der Grundschule Am Reesenbüttel wird gem. Kindertagesstättenbeitragssatzung im Schuljahr 2018/2019 folgende Geschwisterregelung (70 % Ermäßigung für das 2. Kind, 100 % Ermäßigung für das 3. Kind) gewährt. Bei Einführung der OGS „zählt“ das OGS-Kind nicht als 1. Kind im Rahmen der Geschwisterregelung für den Kita-Bereich, weil die OGS-Leistung nicht in den Geltungsbereich der Kindertagesstättenbeitragssatzung fällt.

Die Zahlen des Hortes Reesenbüttel (Datengrundlage ist der 01.08.2018) stellen sich wie folgt dar:

		in %	Ermäßigung (01.08.2018)
117	Kinder ohne Geschwister in Betreuung	41,79	-
79	Kinder mit Geschwister in Elementar/Krippen Betreuung	28,21	297.146,64
67	Kinder mit Hortgeschwister	23,93	51.026,40
17	Kinder aus Familien mit geringem Einkommen	6,07	34.265,28
280	insgesamt		

Die ausgewiesenen Beträge werden zurzeit durch den Kreis Stormarn erstattet.

Die Vergleichsrechnung Hort/OGS hinsichtlich der Geschwisterregelung (für fünf Konstellationen) ist in der **Anlage 2** dargestellt. Es ist hierbei zu beachten, dass die Berechnungsgrundlagen der Hort- und OGS-Beiträge nicht miteinander vergleichbar sind. So werden bei der OGS die Raum- und Bewirtschaftungskosten nicht für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen.

Fazit:

Ca. **70 % der Familien**, die jetzt einen Hortplatz nutzen, werden durch die Einführung der OGS **finanziell besser gestellt** (Kinder ohne Geschwister in der Betreuung bzw. mit Geschwister in der OGS).

Bei ca. 30 % der Familien erfolgt eine Schlechterstellung, da die geringeren OGS-Entgelte den Anstieg der Gesamtkosten durch den (teilw.) Wegfall der Geschwisterregelung nicht kompensieren können.

Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der Familien, die im Schuljahr 2019/2020 statt eines Hortkindes ein OGS-Kind haben, wird vorgeschlagen, einen prozentualen Zuschuss auf die bezahlten Kita-Gebühren (für Ahrensburger Familien) zu gewähren:

- Elementar-Kind 33 % (auch bei der Tagesmutter)
- Krippenkind 50 % (auch bei der Tagesmutter)

Die Regelung wird voraussichtlich 110 Familien betreffen.

Der Gesamtbetrag der Zuschüsse wird rd. 221.000 €/Jahr betragen (die Berechnung ist in der **Anlage 3** beigefügt).

Übersicht der Kosten für die OGS:

	Beträge/Jahr	2019	2020
Kosten Wabe e.V.	861.316		
Elternbeiträge	310.181		
Landeszuschuss	25.830		
Stadtanteil	525.305	218.877	525.305

Geschwisterregelung Stadt	91.968	128.755	220.723
	5/12	7/12	
insgesamt	310.845	654.060	
zuzüglich 15 % Toleranz	357.472		
zuzüglich 10 % Toleranz		719.466	
gerundet	357.500	719.500	

Bei der Berechnung wurde ein Toleranzwert eingerechnet, da die Anzahl der

- Schülerinnen und Schüler in der OGS,
- die jeweiligen Betreuungszeiten der Schülerinnen und Schüler sowie
- die Schülerinnen und Schüler mit Geschwisterermäßigung

flexibel ist. Nach einem Jahr OGS-Betrieb wird eine bessere Datengrundlage gegeben sein.

Der Zuschuss wird zunächst auf das Schuljahr 2019/2020 befristet, da die Landesregierung beabsichtigt, die Kita-Gebühren ab dem 01.08.2020 neu zu strukturieren. Zurzeit liegen hierzu noch keine konkreten Informationen vor.

Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Mitteilung des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom **20.09.2018**: „Das neue Kita-Gesetz soll zum 01.01.2020 in Kraft treten. Die Elternbeiträge sollen ab 01.08.2020 auf einen landeseinheitlichen Betrag für einen Ganztagsplatz für Einrichtungen und Tagespflege gedeckelt werden. Ebenso soll die Sozialstaffel landesweit vereinheitlicht werden. So werden gleichwertige Lebensverhältnisse im Land hergestellt und extreme Abweichungen der Elternbeiträge zwischen den Gemeinden sowie bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt. Das Kita-Geld entfällt mit Einführung des Deckels. Die Standortgemeinden können auch weiterhin noch niedrigere Elternbeiträge als ergänzende Leistung finanzieren. Durch die Systemumstellung wird zudem eine aufwandfreie weitere Absenkung des Deckels, bis hin zur mittelfristig angestrebten Beitragsfreiheit, ermöglicht.“

Gute-Kita-Gesetz des Bundes:

*Der Bund will bis 2022 rund 5,5 Mrd. € in den qualitativen Ausbau der Kita-Betreuung investieren. Dies sieht der Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ (19/4947) vor, über das der Bundestag am **Donnerstag, 18.10.2018** in erster Lesung beraten hat. Mit diesem so genannten „**Gute-Kita-Gesetz**“ sollen zudem bundesweit soziale Staffelungen der Kita-Gebühren ermöglicht werden beziehungsweise einkommensschwache Familien von den Gebühren befreit werden können.*

Kita-Geld des Landes Schleswig-Holstein:

Das Land erstattet ab dem 01.01.2017 einkommensunabhängig bis zu 100 € im Monat der Gebühr/des Entgeltes für die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren in einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung oder bei einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson. Maßgeblich für die Höhe des Kita-Geldes ist der Betrag, der tatsächlich monatlich für die Kindertagesbetreuung bezahlt wird; Essensgeld ist dabei nicht als Betreuungskosten anerkennungsfähig.

Die Weiterentwicklung der Betreuungs- und Ganztagsangebote an den Grundschulen wird zurzeit vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vorangetrieben. Ein diesbezügliches Eckpunktepapier befindet sich in der Aufstellung. Das Ministerium spricht sich darin für eine qualitative Weiterentwicklung, für die Stärkung der Verlässlichkeit und für eine verbesserte Finanzierung (in einem vereinfachten Förderverfahren) aus.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht über die OGS-Gebühren bei umliegenden Grundschulen
- Anlage 2: Vergleichsrechnung Hort/OGS - Geschwisterregelung
- Anlage 3: Berechnung Zuschuss für die Geschwisterregelung Hort